

Zu Punkt **8.29**  
der Tagesordnung des  
Wirtschaftsparlamentes vom  
27.11.2025



Antrag von UNOS – Unternehmerisches Österreich an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich, Sitzung am 27.11.2025

## Fachgruppentagungen: Digitalisierung forcieren, Teilnahme erhöhen

### Begründung

Die Mitwirkung an demokratischen Prozessen in der Wirtschaftskammer-Organisation ist seit Jahren rückläufig und mittlerweile auf einem bedenklichen Niveau. So lag die Wahlbeteiligung bei den vergangenen Wirtschaftskammerwahlen österreichweit bei 26,5 Prozent.

Ein ähnliches Bild bieten die Fachgruppen-Tagungen, an denen häufig nur wenige Mitglieder teilnehmen. Auch hier stellt sich die Frage nach der Legitimation und ob die Unternehmerinnen und Unternehmer mit ihren Bedürfnissen abgeholt werden.

Neben der inhaltlichen Arbeit und der Mitgliederkommunikation sind auch die organisatorischen Rahmenbedingungen für Fachgruppentagungen zu hinterfragen. Beispielweise könnte die hybride Abhaltung für eine deutliche höhere Beteiligung von Mitgliedern sorgen. Die Geschäftsordnung der Bundeskammer bestimmt in § 26a (GO), dass Videokonferenzen für Organizzungen grundsätzlich zulässig sind.<sup>1</sup> In der Praxis wird von dieser Möglichkeit bislang aber kaum Gebrauch gemacht.

### Antrag

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich möge das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer auffordern, § 26a der Geschäftsordnung der Bundeskammer dahingehend zu erweitern, dass Fachgruppentagungen verpflichtend als hybride Sitzungen (Präsenz- und Online-Teilnahme möglich) durchgeführt werden, um die Mitgliederbeteiligung zu fördern.

Diese Bestimmung soll gemäß § 58 Abs 2 WKG für die Landeskammern, Fachgruppen und weiteren Organisationseinheiten verbindlich sein.

Die bestehenden Ausnahmen gemäß § 26a Abs 2 GO sollen sinngemäß erhalten bleiben. Das bedeutet, dass auch künftig konstituierende Sitzungen, Sitzungen mit Wahlen und Sitzungen mit Anträgen über die Abberufung eines Einzelorgans ausschließlich persönlich stattfinden dürfen.

Delegierte zum Wirtschaftsparlament Österreich, 04.11.2025:

Michael Bernhard

Shari Kuen

Markus Hofer

<sup>1</sup> Gemäß § 58 Abs 4 WKG findet die Geschäftsordnung der Bundeskammer sinngemäß Anwendung, soweit Landeskammern, Fachgruppen und Fachverbände keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.